

Betrieb von Privaten Krankenanstalten

Privatkrankenanstalten im Sinne von § 30 GewO (Privatkranken-, Privatentbindungsanstalten, Privatnervenkliniken) sind privat betriebene Einrichtungen, die der Durchführung einer **stationären Krankenbehandlung** dienen.

Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn die Patienten in der Einrichtung in ein betriebliches Organisationsgefüge eingegliedert sind, das neben ärztlichen und ärztlich überwachten pflegerischen Leistungen zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden auch Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen einschließt.

Derjenige, der eine Privatkrankenanstalt im Sinne von § 30 GewO betreiben will, benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wenn sich der Betriebssitz im Stadtgebiet Augsburg befindet, ist das Bürgeramt/Ordnungsbehörde für die Erteilung zuständig.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist u.a. notwendig, dass

- der Antragsteller zuverlässig ist,
- die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten gewährleistet erscheint,
- die Räumlichkeiten und sonstigen technischen Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen

Erforderliche Antragsunterlagen: (Nr. 2 mit 4 nicht älter als 3 Monate)

1. **Antrag**
2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O) zu beantragen beim Bürgeramt/Ordnungsbehörde bzw. Wohnsitzgemeinde
 - Bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
 - Bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Personen
 - Bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
3. **Führungszeugnis** (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O) zu beantragen beim Bürgeramt der Stadt Augsburg bzw. Wohnsitzgemeinde
 - Bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
 - Bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Personen
 - Bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
4. **Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes:**
 - InsolvenzgerichtAuskunft über nach der Insolvenzordnung beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
Für Antragsteller, die in den letzten 3 Jahren in Augsburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten, ist diese Bescheinigung beim Amtsgericht Augsburg, Insolvenzgericht zu beantragen.
5. Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de)
6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
7. In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG) Antragsteller ist, sind

- notarieller Gesellschaftervertrag bzw. Satzung und Handelsregisterauszug vorzulegen.
8. Planunterlagen von der privaten Krankenanstalt (Grundrisse, Geschosspläne, Anzahl der Betten)
 9. Baugenehmigung/Stellungnahme des Bauordnungsamtes
 10. Aufstellung der medizinischen Leistungen, die eine stationäre Heilbehandlung erforderlich machen und die durchgeführt werden.

Erlaubnisgebühren:

Die anfallende Grunderlaubnisgebühr für die Konzession nach § 30 GewO beträgt **767,00 €** zuzüglich **256,00 €** pro Bett.

Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gewerbeausübung bitten wir Sie, sich mit folgenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen:

1. **§ 30 Gewerbeordnung (GewO)** -zu beziehen im Buchhandel-
2. **Vollzugsrichtlinien zur Konzessionierung für Privatkrankenanstalten nach § 30 GewO vom 22.03.1995, veröffentlicht in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (AIMBL. Nr. 7/1995)**
3. **Die Unfallverhütungsvorschriften, das IfSG, das Betäubungsmittelgesetz sowie die Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich, die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, die Röntgenverordnung, die Medizingeräteverordnung, das Statistikgesetz, das Katastrophenschutzergänzungsgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz und die vom Bundesgesundheitsamt und der Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA- AG) entwickelten Richtlinien für die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs (AbfG, ZfA – Merkblatt Nr. 8 und Merkblatt 1 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes), das Bestattungsrecht, und das Heilberufsrecht. Auflagen bezüglich des Klinikobjekts und des Klinikbetriebes, die von anderen Behörden in deren Zuständigkeit erlassen werden, sowie sonstige Regelungen kraft Gesetzes bleiben unberührt.**

Weitere Hinweise:

Gewerbean-, -ab-, -ummeldung

Sobald die beantragte Erlaubnis erteilt ist, ist der Beginn der Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen (**Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO**). Auch die Verlegung des Gewerbebetriebes innerhalb des Gemeindebezirks ist anzuzeigen.

Die Aufgabe des Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle ist der Gewerbebehörde ebenfalls mitzuteilen (**Gewerbeabmeldung**).

Geltungsdauer der Erlaubnis

Die erteilte Erlaubnis ist sowohl **personen-** wie auch **raumbezogen**. Sie kann **nicht** an einen anderen Unternehmer übertragen werden, ebenso kann ein Gewerbetreibender die ihm erteilte Erlaubnis **nicht für neue Räumlichkeiten weiter beanspruchen**.

Die Erlaubnis erlischt, wenn darauf verzichtet wird (z. B. im Zusammenhang mit der endgültigen Aufgabe des Betriebes), oder bei Tod des Erlaubnisinhabers (z. B. Löschung der juristischen Person aus dem Handelsregister).

Sie erlischt ebenfalls, wenn der Betrieb der Privatkrankenanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung begonnen oder die Tätigkeit mindestens ein Jahr nicht ausgeübt wird (vgl. § 49 GewO) und wenn die erteilte Erlaubnis durch die zuständige Behörde zurückgenommen bzw. widerrufen wird.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Merkblatt aufzubewahren und Ihren Antrags- bzw. Erlaubnisunterlagen beizufügen.